

CORONA

Maskenpflicht und Einreise nach Österreich

Einreise nach Österreich

Einreiseberechtigung

Einreiseberechtigt sind prinzipiell folgende Personen:

- ÖsterreicherInnen,
- EU-/EWR-BürgerInnen,
- Schweizer StaatsbürgerInnen und
- Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

Einreise aus „sicheren“ Ländern

Waren einreiseberechtigte Personen in den vergangenen 10 Tagen in Ländern, in denen die Corona-Lage als stabil gilt, können sie OHNE PCR-Test und Quarantänepflicht einreisen.

Als sichere Länder gelten:

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vatikan, das Vereinigte Königreich und Zypern.

Einreise aus „Risikoländern“

Waren einreiseberechtigte Personen in einem Risikoland, braucht es ein **Gesundheitszeugnis mit negativem PCR-Test**, der nicht älter ist als 72 Stunden. Können sie diesen nicht vorlegen, müssen sie in (Heim-)Quarantäne und den Test binnen 48 Stunden in Österreich nachholen - und zwar auf eigene Kosten. Der Test kostet rund 100 bis 120 Euro.

Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig

Als Risikoländer gelten laut Verordnung: Ägypten, Albanien, Bangladesch, Weißrussland (Belarus), Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Ecuador, Indien, Indonesien, Iran, Kosovo, Mexiko, Moldau (Moldawien), Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Südafrika, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten und die Provinz Hubei (China).

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige ohne Wohnsitz in Österreich dürfen nur unter folgenden Bedingungen einreisen:

- Sie kommen aus dem Schengen-Raum
- Sie haben einen negativen PCR-Test, der nicht älter als drei Tage ist
- Sie treten zusätzlich eine 10-tägige (Heim-)Quarantäne an – ohne Möglichkeit auf Verkürzung durch „Freitesten“
- Für die Quarantäne ist eine Unterkunftsbestätigung vorzulegen, die Kosten sind selbst zu tragen.

Drittstaatsangehörige, die als Pflegekräfte oder Saisonarbeiter in Österreich tätig sind, können bei negativem PCR-Test die Quarantäne vor dem Ende der 10 Tage verlassen.

Besondere Anlässe

Keine Einschränkungen gibt es bei Staatsbesuchen und aus besonderen familiären Gründen – etwa Einreise von Lebenspartnern und -partnerinnen oder bei Anlässen wie Hochzeiten und Taufen. Die bloße Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp bleibt ohne Einschränkung möglich.

Maskenpflicht

Für folgende Gebäuden besteht wieder das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes:

- Lebensmittelhandel/Supermärkte
- Tankstellenshops
- Greißlereien und Bäckereien
- Bank- und Postfilialen sowie Postpartner
- Gesundheitseinrichtungen (Kranken- und Kuranstalten, Pflegeheime, Arztpraxen)
 - Ausnahme für PatientInnen, die stationär in Gesundheitseinrichtungen aufgenommen wurden

Unverändert bleibt der verpflichtenden Mund-Nasen-Schutz für:

- Öffentliche Verkehrsmittel
- Taxis und taxiähnliche Services
- Apotheken
- Veranstaltungen im geschlossenen Raum (abgesehen vom Sitzplatz)
- Alle Dienstleistungen, bei denen kein Meter Abstand gehalten werden (Friseur, Physiotherapie etc)